

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 2 (1893)
Heft: 18

Vereinsnachrichten: Nouvelles officielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 29. April 1893.

Erscheint Samstags.

Nº 18.

Bâle, le 29 Avril 1893.

Paraisant le Samedi.

Hôtel-Revue

Organ und Eigentum
des

Schweizer Hôtelier-Vereins.

Organe et Propriété
de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hötelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hötelrevue Bâle.“

Nachdruck der Originalartikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Nouvelles officielles.

A nos Sociétaires.

Comme vous le savez sans doute dans le n° 15 de l’Hôtel-Revue*, le Vorort de l’Union suisse du commerce et de l’industrie nous a communiqué les détails d’un projet de loi fédérale sur la surveillance des produits alimentaires.

Etant donnée l’importance considérable d’une loi de ce genre pour l’industrie hôtelière, nous croyons de notre devoir d’indiquer les passages de ce document qui nous intéressent plus particulièrement.

La loi a pour but de préserver le consommateur de toute fraude et de tout attentat à sa santé, comme aussi de défendre le producteur ou commerçant honnête contre la concurrence illoyale; les moyens d’atteindre ce but sont: surveillance uniformément coordonnée de la circulation des produits alimentaires; établissement de règles fixes quant aux propriétés et qualités des denrées, ainsi que de prescriptions sur la fabrication, la conservation, l’emballage et le mode d’expédition des marchandises; dans la loi enfin seront insérées aussi des dispositions pénales.

A côté du contrôle des denrées les plus essentielles, il sera organisé une surveillance de tous les articles de consommation et de ceux des objets mobiliers qui pourraient mettre en danger la santé de l’homme, tels que: jouets, papiers peints, ustensiles de ménage, appareils à pression pour la bière, appareils pour la fabrication de certains aliments, etc. Cette surveillance sera exercée à la frontière par les employés des douanes, à l’intérieur du pays par les laboratoires cantonaux, commissions locales de salubrité, inspecteurs des viandes, inspecteurs et experts d’arrondissements, etc.

Lorsqu’une marchandise sera soupçonnée de ne pas remplir les conditions stipulées par la loi, elle sera séquestrée et retirée de la circulation; si l’enquête établit que le soupçon était dénué de fondement, ce fait même et le séquestre donnent au propriétaire ou détenteur de la marchandise contestée le droit de réclamer une indemnité équivalente.*

Feuilleton.

Wie soll eine Wohnung für den Kurgast beschaffen sein?*)

Von Salinen-Direktor Rudolph in Salzungen.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob über die Frage, wie eine Wohnung für den Kurgast beschaffen sein soll, kaum diskutiert werden brauchte; man wird vielleicht sagen, dass die Wohnung jedenfalls so gut wie möglich sein müsse und damit die Sache für abgetan halten. Ich pflichte dem vollständig bei, ich wünschte auch, dass wir — und dies trifft namentlich auf die kleineren Bäder Deutschlands zu — nur recht gute Wohnungen in unseren Badeorten hätten, in denen sich die unsere Heilquellen aufsuchenden Kranken recht wohl und behaglich fühlen, kaum anders, als sie es im eigenen Heim gewohnt sind.

Ich zweifle auch gar nicht daran, dass die grösste Mehrheit der Vermieter in den Kurorten von dem allerbesten Willen beseelt ist, die für die Kurgäste

Le document élaboré par le Vorort de l’Union suisse du commerce et de l’industrie est riche en détails; on peut se le procurer ou le consulter aux adresses indiquées dans le n° 15.

Il nous serait fort agréable de connaître les vœux et avis de nos sociétaires dans cet ordre d’idées, que ce soit directement par communication écrite ou verbale ou bien par un débat public dans les colonnes de l’Hôtel-Revue.

Lucerne, le 20 avril 1893.

Société Suisse des Hôteliers:

Le Président:

J. Döpfner.

Reisebüros und kein Ende.

(Korrespondenz.)

Die schreckliche Geschichte hört nimmer auf!

G. Schrockl’s Wive, von der hohen k. k. Stathalterei koncessionirtes Erstes Wiener Reisebüro, will es sich zum grossen Stolz gereichen lassen, wenn das reisende Publikum, sowohl als die Herren Hoteliers, in nicht ferner Zeit sagen werden, „das internationale Hotel-Coupon-System (obiger schrecklichen Wittwe) ist einzig in seiner Art, Besseres kann auf diesem Gebiete nicht erbracht werden.“

Der hochgeachtete Wittwe bringe ich meine Huldigung dar, ihre Geschäftsroutine und Einsicht in die Schwächen des starken Hoteliersgeschlechtes ringt mir Bewunderung ab, so dass es mir Freude machen würde, mit ihr in nähere Verbindung zu treten, wenn ich nicht schon versorgt wäre.

Ich lasse hier Beschreibung der Katze und wie ihr die Haare gestrichen werden müssen, folgen:

„Der Hotelcoupon besteht aus einem elegant ausgestatteten Heft, welches die Legitimationskarte (den eigentlichen Hotelcoupon) und das Verzeichnis der beteiligten Hotels enthält.“

„Die Einladung zum Beitritt ergeht an ungefähr ein Fünftel der Hotels in jedem Orte und werden die Hoteliers aller Orte der Welt, welche überhaupt von Fremden besucht werden, aufgefordert, es sind dies ungefähr 50,000 Hotels.“

bestimmten Mieträume so gut herzurichten, als sie es eben versteht, und dass sie sich in dem guten Glauben befindet, jeder ihrer Räume sei ein kleines Dorado. Hier sind wir aber auf dem Punkte angelangt, der mir von jener zu denken gegeben hat; es handelt sich um die Feststellung des Begriffes, was in dieser Hinsicht wirklich gut und praktisch sei, und da muss ich denn doch sagen: es herrscht gerade in Bezug auf die Einrichtung der Wohnung und speziell der Wohnungen für Kurgäste in gewissen Kreisen der Beteiligten noch eine krasse Unwissenheit, bezw. Gleichgültigkeit, sowohl in den Kreisen der Vermieter selbst, als auch sogar der da und dort an dieser Frage beteiligten Badeverwaltungen.

Wir werden die aufgestellte Frage von zwei Seiten betrachten müssen, von der hygienischen und von der ästhetischen. Beides bei der Einrichtung unserer Wohnungen miteinander zu verbinden, muss unser Streben sein.

Was nun zunächst die hygienische Seite der Frage anlangt, so kann ich mich hier um so kürzer fassen, als Professor Dr. Josef Fodor auf dem Kongress ungarnischer Bäderologen zu Budapest über die „Hygiene der Kurorte“ einen vortrefflichen Vortrag gehalten hat, welcher im Feuilleton der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ Nr. 18—21 zum Abdruck gelangt und auf welchen ich hiermit verweise möchte.

Also an ein Fünftel der Hotels an jedem Orte, macht zusammen 10,000, wahrscheinlich die Besten und Wägsten. Um dies zu sein, dazu braucht man nur einen Verpflichtungsvertrag zu unterzeichnen, wie viel Prozent Nachlass auf Logis, auf Speisen und Getränke und auf Pension man gewähren will, zu Gunsten des Reisenden.

Ferner 12 Fr. 50 Cts. nach Wien senden, dafür erhält der einsichtsvolle Hotelier 20 Coupons (gültig vom 1. Juni bis 31. Dezember 1893). Wenn er noch einsichtsvoller, also ganzer Schlaumeier ist, so muss er das nächste ganze Jahr, sich zu mindestens 40 Coupons Abnahme verpflichten.

Diese Coupons sind reine Zuchthühner für goldene Eier. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel.

1 Coupon zu	4 Tagen à Frs. — .65	= Frs. — .65
1 " "	8 " "	1. — " 1. —
2 " "	15 " "	1.50 = " 3. —
2 " "	30 " "	2.50 = " 5. —
3 " "	60 " "	3.75 = " 11.25
3 " "	90 " "	5. — = " 15. —
4 " "	180 " "	7.50 = " 30. —
4 " "	360 " "	12.50 = " 50. —
		Summe Frs. 115.90
		Hiefür gezahlt " 12.50

Überschuss zu Ihren Gunsten Frs. 103.40

Wenn Sie die Sache richtig anpacken, schreibt Wittwe Schrockl, bleiben Sie bei dem beispielsgemäßen Gewinn nicht stehen, denn Sie werden trachten, so viel Coupons als möglich an Mann zu bringen und vielleicht einen zehnfachen Umsatz, also zehnfachen Gewinn zu erzielen.“

Ganz nach dem Geschäftsprinzip der Provisionsreisenden, wer viel arbeitet verdient viel und wenn der Wirt-Agent so pfiffig ist, dass er statt Coupons für einige Tage zu 65 Cts. oder 1 Fr. solche nur an Jahresabonnenten verfolgt und dafür 12 Fr. 50 einnimmt, was er dann an 40 Stück verdient, das will ich meinen Kollegen auszurechnen überlassen.

Was heisst dieses Anerbieten anderes, als der Wirt tritt als Agent, ganz und gar in den Dienst dieser vertrauenswürdigen Firma; wenn er dazu sich gedrungen fühlt, so bitten wir ihn, in seinem Testament die Hinterlassenen nicht zu vergessen.

Wenn ich nun auch nicht so weit gehe, wie Fodor, welcher die Frage nach meiner Meinung von einem zu idealen Standpunkte aus behandelt hat, sondern auf einem mehr praktischen Standpunkte stehe und mehr das wirklich Erreichbare im Auge habe, so stimme ich doch selbstverständlich dem Genannten darin völlig bei, dass die Durchführung allgemein hygienischer Verhältnisse in den Kurorten oberster Grundsatz unseres Handelns sein muss; denn sie spielen bei der Heilwirkung des Bades eine gewaltige Rolle, sie sind es schliesslich, welche einem Kurort bei den Aerzten und bei dem Publikum beliebt oder unbekannt machen können, von ihnen hängt also Wohl und Wehr der Einwohnerschaft eines Kurortes bis zu einem gewissen Grade in wirtschaftlicher Beziehung ab, und schon aus letzterem Grunde ist es von erheblicher Bedeutung, dass wir alle gerade diesen Verhältnissen Interesse und Verständnis entgegenbringen. Die Verwaltung und die Einwohnerschaft eines Kurortes sollen aber auch in humanitären und balneotherapeutischer Hinsicht wenigstens so weit richtige Begriffe haben, dass sie die Anforderungen, welche die Badeärzte im Interesse der Kranken an sie stellen, zu schätzen wissen. Hier ergibt sich ein weites Gebiet erzieherischer Thätigkeit für den Badearzt, die dieser um so lieber ausüben wird, je mehr er Entgegenkommen und Unterstützung bei der Kurverwaltung, Verständnis bei der Einwohnerschaft findet.

*) Aus dem „Illustr. Badeblatt“ Wien.